

ABTEILUNG ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

Zahl: 1-4-1/01-6 (ab 1. Juli 2025)
Erlass-41-49 (bis 30. Juni 2025)
intern: Vla-512.09-3/2025-1-1

Bregenz, am 27. Jänner 2026

Betreff:

RICHTLINIE ENERGIEAUTONOMIE+ 2026

Rechtliche Grundlage

Beschluss der Landesregierung vom 27.01.2026

Gesetz/Verordnung:

Keine

Anhang 2 – Einführung von Energiebuchhaltungsprogrammen in Gemeinden

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Gefördert wird die erstmalige Anschaffung und Implementierung einer Energiebuchhaltungssoftware zur systematischen Erfassung und Auswertung von Energieverbräuchen in Gemeinden.

§ 2 Förderungswerber / Förderungswerberin

- (1) Gemeinden;
- (2) Zusammenschlüsse von Gemeinden (z.B. Klima- und Energiemodellregionen).

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen bzw. Mindestanforderungen an die Software:

- (1) Möglichkeit zur mindestens jährlichen Erfassung von Energiedaten in den Bereichen Wärme, Strom und Treibstoff (höherer Detailgrad zulässig)
- (2) Auswertungsfunktionen zur Unterstützung der Berichtspflichten gemäß EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) bzw. des Allgemeines Energiewendegesetzes (AEG) z.B. konformes Gebäudeinventar
- (3) Export der Daten in gängigen Formaten zur Weiterverarbeitung

§ 4 Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none">• Einmalige Kosten für die Neuanschaffung der Energiebuchhaltungssoftware• Kosten für die Ersterfassung von Gebäuden, Anlagen und Fuhrpark in der Software	<ul style="list-style-type: none">• Bereits eingeführte Energiebuchhaltungssoftware• Laufende Lizenz-, Wartungs- oder Betriebskosten

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Der Fördersatz beträgt 100 % der förderbaren Kosten, jedoch maximal 1.500 Euro pro Gemeinde.
- (2) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe.

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Die Antragstellung erfolgt bis zu 12 Monate nach Rechnungsdatum
- (2) Das Antragsformular wird auf der Webseite www.vorarlberg.at/energiefoerderung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;